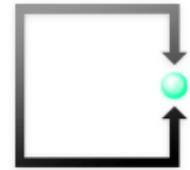


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG  
ZUGERSTRASSE 76b  
CH-6340 BAAR  
Tel. ++ 41 41 727 60 80  
Fax.++ 41 41 727 60 85  
praktikanten@fsdz.ch



**Lukas Fässler**  
lic.iur.Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>,  
Informatikexperte  
[faessler@fsdz.ch](mailto:faessler@fsdz.ch)

**IMMOBILIE FRANKREICH -  
ANERKENNUNG EINGETRAGENE  
PARTNERSCHAFT NACH CH-RECHT IN  
FRANKREICH; SICHERSTELLUNG DER  
ERBNACHFOLGE UNTER PARTNERN IM  
AUSLAND**

31.8.2017

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 80  
Fax: +41 41 727 60 85

[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)  
[sekretariat@fsdz.ch](mailto:sekretariat@fsdz.ch)



Lukas Fässler, Rechtsanwalt & Informatikexperte

**Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ist in der Schweiz nur den gleichgeschlechtlichen Partner vorbehalten. Die eingetragene Partnerschaft wird aber nicht in jedem Land anerkannt, da andere Länder keine rechtliche Grundlage für gleichgeschlechtliche Partnerschaften haben.**

#### **Rechtslage Schweiz**

In der Schweiz ist die Ehe unter gleichgeschlechtlichen Partnern nicht erlaubt, aber es besteht die Möglichkeit zur eingetragenen Partnerschaft. Grundsätzlich gilt die Gütertrennung. Das heisst Vermögen und Schulden bleiben getrennt. Sie können aber mit einem Vertrag etwas anderes vereinbaren. Dieser ist aber nur gültig, wenn er von einer Notarin oder einem Notar beurkundet wird. Beim Erbrecht und bei der Erbschaftssteuer werden eingetragene Partnerschaften wie Ehepaare behandelt. Sie sind gegenseitig Haupterbinnen oder Haupterben. Bei der Erbschaftssteuer bezahlt die hinterbliebene Person je nach Kanton keine oder nur eine minimale Erbschaftssteuer. Dasselbe gilt auch für Schenkungen beziehungsweise für die Schenkungssteuer. Im schweizerischen Erbrecht ist der überlebende eingetragene Partner gesetzlicher Erbe und hat gemäss Art. 462 ZGB folgenden gesetzlichen Erbanspruch:

- gegenüber Nachkommen (1. Parentel):  $\frac{1}{2}$
- gegenüber Erben des elterlichen Stamms (2. Parentel):  $\frac{3}{4}$
- Im Übrigen: ganze Erbschaft

#### **Rechtslage Frankreich**

Am 19. Mai 2013 ist in Frankreich das Gesetz Nr. 2013-404 vom 17. Mai 2013 über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Kraft getreten. Frankreich sieht demnach die Ehe wie auch die eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche wie auch anders geschlechtliche Partner vor. Die eingetragene Partnerschaft ist in Frankreich bereits seit 1999 möglich und heisst im französischen «Pacte civile de solidarité» oder in Kurzform «Pacs». Pacs-Paare können eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, für Schenkungen gelten die gleichen Steuersätze wie für Ehepaare.



## Anerkennung einer CH-Partnerschaft in Frankreich / Erbfall / Erbschaftssteuern

Bei den Erbschaftssteuern (und Schenkungssteuern) in Frankreich wird erst einmal unterschieden, wo der Erblasser (bzw. Schenker) seinen letzten Wohnsitz hatte. Hatte er seinen letzten Wohnsitz ausserhalb Frankreichs – in unserem Falle in der Schweiz - ist zu unterscheiden, wo die Erben ihren letzten Wohnsitz haben. Befindet sich der massgebliche Wohnsitz des Erben (eingetragener Partner) im Ausland, dann fallen nur die in Frankreich gelegenen Vermögensgegenstände unter die französische Erbschaftsteuer.

### Ehegatten und eingetragene Partner

Freibetrag: € 80.724.00

Höhe der steuerpflichtigen Erbschaft/Schenkung	Steuer
Weniger als € 8.072.00	5%
Zwischen € 8.072.00 und € 15.932.00	10%
Zwischen € 15.932.00 und € 31.865.00	15%
Zwischen € 31.865.00 und € 552.324.00	20%
Zwischen € 552.324.00 und € 902.838.00	30%
Zwischen € 902.838.00 und € 1.805.677.00	40%
Über € 1.805.677.00	45%

Stirbt eine eingetragene Partnerin als erste Person, dann muss sichergestellt sein, dass die nach CH-Recht überlebende eingetragene Partnerin im Sinne des französischen Erbrechts dem Ehegatten und der eingetragenen Partnerin nach französischem Erbrecht gleichgestellt ist, ansonsten die obigen Steuerprivilegien (Freibetrag; Degressives Berechnungsmodell für jede Betragsstufe ansteigende Prozentsätze) nicht angewendet werden könnten.

Es wäre von Vorteil, wenn die Grundstücke insgesamt einer Bewertung durch eine ortskundige Immobilienagentur unterzogen würden (Evaluation des Verkaufswertes; „Avis de valeur“ genannt). Eine solche Schätzung kostet in der Regel ungefähr € 300.— bis 400.— und wird in Anwesenheit der Eigentümer vor Ort durchgeführt. Diese Schätzung dient dazu abzuschätzen, wie hoch allfällige Erbschaftssteuern ausmachen könnten und wie hoch die massgeblichen Vermögenswerte sind, über welche testamentarisch verfügt werden könnte.

Für das übrige, nicht in Frankreich gelegene Vermögen gilt CH-Erbrecht und Erbsteuerrecht. Hier ist der eingetragene Partner gemäss den Ausführungen in Ziffer II erbberechtigt. Wenn Erben des elterlichen Stammes (Mutter, Vater, Geschwister, Neffen, Nichten oder sonstige Verwandte (wie Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen und deren Nachkommen) vorhanden sind, ist die Errichtung eines Testamentes für beide eingetragenen Partner anzuraten, da nach Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteile je nach Ausgangslage eine grössere frei verfügbare Quote zur freien Verteilung an den eingetragenen Partner zur Verfügung steht.

**Fazit:** Zur optimalen Begünstigung des überlebenden eingetragenen CH-Partners für französische Immobilienvermögenswerte kann sicherheitshalber je ein Testament in deutscher und französischer Sprache errichtet werden. Weiter wird die Durchführung einer Verkaufswertschätzung durch eine ortskundige Immobilienagentur empfohlen. Die Anerkennung der in der Schweiz geschlossenen eingetragenen Partnerschaft durch Frankreich für den Erbfall sollte man sich zusätzlich kurz bestätigen lassen. Wir ziehen dafür unsere französische Partnerkanzlei bei. Bei Fragen hilft Ihnen unsere Kanzlei gerne weiter.

